

# Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordensham in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	€	35.864.000
1.2 der ordentlichen Aufwändungen auf ordentliches Ergebnis	€	41.778.650
	- €	5.914.650
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	€	25.000
1.4 der außerordentlichen Aufwändungen außerordentliches Ergebnis	€	0
	€	25.000
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen auf	€	45.889.500
2.2 der Auszahlungen auf Saldo	€	51.400.450
	- €	5.510.950

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	€	34.974.300
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	€	39.262.550
	- €	4.288.250
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	€	3.442.000
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen Saldo aus Investitionstätigkeit	€	10.530.200
	- €	7.088.200
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	€	7.473.200
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit davon Umschuldungen	€	1.607.700
	€	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	€	5.865.500

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) wird festgesetzt auf € 7.473.200.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf € 0 festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 16.000.000 festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- |                  |   |          |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer   |   |          |
| a) Grundsteuer A | für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe | 380 v.H. |
| b) Grundsteuer B | für bebaute und unbebaute Grundstücke               | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer |   | 380 v.H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von € 5.000 nicht übersteigen.

Nordenham, 18.12.2008

### **Stadt Nordenham**

Francksen  
Bürgermeister

#### Nachrichtlich:

Die Stadt erhebt:

#### Hundesteuer:

Als Steuersätze gemäß § 3 der Hundesteuersatzung werden erhoben für den

1. Hund	€	48,00
2. Hund	€	72,00
jeden weiteren Hund	€	96,00